

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Studienordnung

für den Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät

der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 33 - 24 49

Nr. 34 / 1994
3. Jahrgang / 22. Juli 1994

Studienordnung für den Studiengang Medizin

Auf der Grundlage der §§ 24 und 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) und dem Gesetz zur Ergänzung des Berliner Hochschulgesetzes vom 18. Juli 1991 (GVBl. S. 176) sowie unter Berücksichtigung der Bundesärzteordnung § 14 a nach dem Einigungsvertrag vom 6. September 1990 und den Anforderungen der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593)/GVBl. S. 2034) in der zuletzt geänderten Fassung vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) hat der Rat der Medizinischen Fakultät (Charité) der Humboldt-Universität zu Berlin am 3. März 1993 die Studienordnung für den Studiengang Medizin erlassen.²⁾

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Die Studienordnung gilt für das vorklinische und das klinische Studium der Medizin an der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB) mit dem Studienabschluß Ärztliche Prüfung (s. §§ 25-34 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert am 23. September 1990 (BGBl. II, S. 885, 1077)). Das vorklinische Studium umfaßt die Zeit bis zum vollständigen Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung. Das klinische Studium umfaßt drei Abschnitte und schließt mit dem vollständigen Bestehen der Ärztlichen Prüfung ab. Das Medizinstudium ist ein Präsenzstudium. Es beginnt jeweils mit dem Wintersemester. Die Regelstudienzeit umfaßt einschließlich der Ärztlichen Prüfung sechs Studienjahre und drei Monate.

§ 1a Berufsfeld

Nach Abschluß der Ärztlichen Prüfung kann zunächst die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt im Praktikum beantragt werden. Nach Abschluß dieser Praxisphase und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 35 ÄAppO kann der Antrag auf Erteilung der Approbation als Arzt bei dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin gestellt werden.

§ 2 Ausbildungsziele, Ausbildungsformen

- (1) Die Medizinische Fakultät - Charité - der Humboldt-Universität zu Berlin vermittelt eine Ausbildung, die es den Studierenden ermöglicht, als künftige Ärztinnen und Ärzte angemessene Kenntnisse, Erfahrungen und entsprechendes Können
- a) in der Medizin einschließlich ihrer wissenschaftlichen Methoden und den angrenzenden Wissenschaften,
 - b) in bezug auf die Struktur, die Funktion und das Verhalten gesunder und kranker Menschen sowie die Beziehungen zwischen dem Gesundheitszustand und der natürlichen, sozialen und gestalteten Umgebung des Menschen,
 - c) hinsichtlich der klinischen Sachgebiete und Praktiken, die ein zusammenhängendes Bild von den körperlichen und den geistigen Krankheiten, von der Medizin unter den Aspekten der Vorbeugung, der Diagnostik, der Therapie und der Rehabilitation sowie von der menschlichen Fortpflanzung und Entwicklung
 - d) zur Ausübung ärztlicher Tätigkeit und insbesondere zum zweckmäßigen ärztlichen Handeln bei akuten und lebensbedrohlichen Zuständen gemäß den Bestimmungen der gültigen Rechtsvorschriften für Ärzte,
 - e) in bezug auf die geistigen und ethischen Grundlagen der Medizin und eine dem Einzelnen und der Allgemeinheit verpflichteten ärztlichen Einstellung zu erwerben, die nach der ÄAppO gefordert werden.
- (2) Der Gewährleistung einer kontinuierlichen vertikalen und horizontalen Abstimmung der Lehrinhalte, insbesondere des fächerübergreifenden Unterrichts, dienen ständige Arbeitsgruppen des Ausbildungsausschusses der Charité.

§ 3 Eingangsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für das Medizinstudium ist die allgemeine Hochschulreife (Abitur). Ist sie außerhalb des Geltungsbereiches der Ärztlichen Approbationsordnung erworben, so muß sie von der zuständigen Behörde anerkannt werden.
- (2) Eingangsvoraussetzung für das klinische Studium ist die vollständig bestandene Ärztliche Vorprüfung.

1) Die Bezeichnungen für akademische Grade sowie für Personen und Berufe gelten unabhängig von ihrer grammatikalischen Form sowohl für weibliche als auch für männliche Träger und Personen.

2) Diese Studienordnung wurde am 17. Januar 1994 der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung angezeigt.

(3) Innerhalb des klinischen Studiums ist die Eingangsvoraussetzung für den dritten klinischen Studienabschnitt (Praktisches Jahr) der vollständig bestandene Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

(4) Bei Wechsel aus einem anderen Studiengang sind diese Studierenden dem 1. Fachsemester zuzuordnen. Bereits in anderen Studiengängen erbrachte Studienleistungen können durch das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe Berlin anerkannt werden.

§ 4 Modalitäten der Leistungskontrolle

(1) Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 3 ÄAppO in Verbindung mit Anlage 4 zur ÄAppO erteilt der Leiter der Lehrveranstaltung eine Bescheinigung. Der Erfolg der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist in der Regel durch mündliche Überprüfung festzustellen.

(2) Der Leiter der Lehrveranstaltung hat die Bedingungen der Scheinvergabe über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Praktischen Übung, einem Seminar bzw. einer anderen anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung sowie eine Übersicht über Inhalte und formalen Ablauf der Lehrveranstaltungen rechtzeitig zu Semesterbeginn den Teilnehmern der Lehrveranstaltungen schriftlich durch Aushang, spätestens in der ersten Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Nach Bekanntgabe ist eine Änderung der Bedingungen für die Scheinvergabe im laufenden Semester unzulässig.

(3) Die Studierenden haben an einer Praktischen Übung, einem Seminar oder einer anderen teilnahmepflichtigen Lehrveranstaltung regelmäßig im Sinne von § 2 Abs. 3 ÄAppO teilgenommen, wenn sie nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen versäumt haben. Eine Aufrundung auf volle Praktikumstage ist zulässig. Bei Fehlzeiten innerhalb der 15%-Regelung können Leistungsäquivalente verlangt werden; näheres regeln die Praktikums- bzw. Kursordnungen. Der Leiter der Lehrveranstaltung hat durch organisatorische Maßnahmen Sorge zu tragen, daß den Studierenden ermöglicht wird, den Nachweis ihrer Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erbringen. Er ist verpflichtet, die Anwesenheit der Studierenden zu überprüfen.

(4) Studierenden, die mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen aus Krankheitsgründen oder anderen, durch sie nicht zu vertretenden Gründen versäumt haben, können durch den Leiter der Lehrveranstaltung Auflagen erteilt werden, die bei Erfüllung als Leistungsäquivalent anerkannt werden. Im Zweifelsfalle entscheidet der Prüfungsausschuß der Medizinischen Fakultät (Charité).

(5) Der Leiter der Lehrveranstaltung trägt dafür Sorge, daß die Erfolgskontrolle in seinen Lehrveranstaltungen (Praktikum, Seminar, u.a.) sowohl studienbegleitend als auch nach Abschluß der Lehrveranstaltungen durchgeführt werden kann, und zwar auf der Grundlage zuverlässiger und sachgerechter Methoden, die sich an dem Ziel der ärztlichen Ausbildung orientieren. Näheres regeln die Praktikums- bzw. Kursordnungen.

(6) Bei nicht erfolgreich bestandener Leistungskontrolle sind den Studierenden zwei Wiederholungsmöglichkeiten einzuräumen, sofern vom Fachgebiet die weitere Teilnahme an den Lehrveranstaltungen vom erfolgreichen Bestehen der Leistungskontrolle abhängig gemacht wird. Die 1. Wiederholungsmöglichkeit ist zeitlich so einzurichten, daß den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird.

§ 5 Studienberatung

(1) Die Studienberatung erfolgt gemäß § 28 (2) BerlHG. Es können studentische Hilfskräfte zur Studienberatung hinzugezogen werden.

(2) Die Studienberatung von Studierenden im Rahmen internationaler Austauschprogramme, forschungsorientierter Studienprogramme, des Praktischen Jahres im In- und Ausland sowie von ausländischen Studierenden obliegt der Akademischen Verwaltung der Medizinischen Fakultät.

B. DAS VORKLINISCHE STUDIUM

§ 6 Dauer des vorklinischen Studiums

Das vorklinische Studium wird in der Regel nach zwei Jahren (vier Semestern) durch die Ärztliche Vorprüfung abgeschlossen.

§ 7 Ausbildungsziel des vorklinischen Studiums

Im vorklinischen Studium sollen den Studierenden die Grundlagen der Medizin in den Fächern Anatomie, Physiologie, Biochemie, Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie/Sozialmedizin sowie der Naturwissenschaften in den Fächern Medizinische Physik/Biophysik, Chemie und Biologie vermittelt werden und sie so befähigen, die Ärztliche Vorprüfung mit dem in Anlage 10 der ÄAppO geforderten Prüfungstoff zu absolvieren.

§ 8 Lehrangebot und Studienorganisation im vorklinischen Studium

(1) Der Aufbau des vorklinischen Studiums wird in der Anlage 1 zu dieser Studienordnung geregelt.

(2) Die Stundenpläne werden in Abstimmung mit den Leitern der Lehrgebiete durch die Akademische Verwaltung erstellt. Die vorlesungsfreie Zeit kann, falls erforderlich, für Praktika genutzt werden. Die Einteilung der Studierenden in Seminargruppen erfolgt zu Beginn des 1. Fachsemesters unter Berücksichtigung des Platzangebotes und der Wünsche der Studierenden durch die Akademische Verwaltung.

(3) Studierende des 1. Fachsemesters sind verpflichtet, ihr Studium gemäß § 15 Abs. 2 BerlHG in Verbindung mit der entsprechenden Regelung in der Hochschulordnung unverzüglich aufzunehmen und mindestens zwei praktische Übungen oder Kurse gemäß Anlage 1 zu besuchen. Studierende, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können exmatrikuliert werden, wenn sie sich nicht fristgerecht zurückgemeldet oder das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben (§ 15 Abs. 2 BerlHG).

(4) Ausnahmen von der Verpflichtung gemäß Abs. 3 können gemacht werden, wenn für Studierende die unverzügliche Aufnahme des Studiums eine unzumutbare Härte darstellen würde. Über diese Ausnahmen entscheidet die Akademische Verwaltung.

(5) Seminare und Praktika sind in der Regel seminargruppenweise zu organisieren. Sie sollen während des Studienjahres möglichst durchgängig von ein und derselben Lehrperson in der jeweiligen Seminargruppe abgehalten werden.

(6) Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen des 2. Studienjahres ist das erfolgreiche Absolvieren der Kurse des 1. Studienjahres gemäß Anlage 1.

(7) Die Studierenden sollen zur Vertiefung ihres Wissens und ihrer Bildung im Verlauf des Studiums an fakultativen Lehrveranstaltungen teilnehmen. Die wissenschaftlichen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin bieten in Abstimmung mit der Akademischen Verwaltung der Medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin entsprechende Lehrveranstaltungen an.

§ 9 Die Ärztliche Vorprüfung

(1) Voraussetzung für die Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung beim Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe Berlin ist der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Prak-

tischen Übungen, Kursen und Seminaren (entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 2 Anlage 1 ÄAppO):

- I. 1. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin
 - 1.1 Praktikum der Physik für Mediziner
 - 1.2 Praktikum der Chemie für Mediziner
 - 1.3 Praktikum der Biologie für Mediziner
2. Praktikum der Physiologie
3. Praktikum der Biochemie
4. Kursus der makroskopischen Anatomie
5. Kursus der mikroskopischen Anatomie
6. Kursus der Medizinischen Psychologie
7. Seminar Physiologie mit klinischen Bezügen
8. Seminar Biochemie mit klinischen Bezügen
9. Seminar Anatomie mit klinischen Bezügen

- II. 1. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin mit Patientenvorstellung
2. Praktikum der Berufsfelderkundung

III. Praktikum der medizinischen Terminologie sowie ein Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe und über die Ableistung des Krankenpflagedienstes (§ 1 Abs.2, Nr. 4 ÄAppO). Das Prüfungsverfahren und die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 10 ff. ÄAppO geregelt.

C. DAS KLINISCHE STUDIUM

§ 10 Gliederung des klinischen Studiums

Das klinische Studium der Medizin gliedert sich in folgende Abschnitte:

(1) Den 1. klinischen Studienabschnitt, der nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung mit dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen wird.

(2) Den 2. klinischen Studienabschnitt, der nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und einem Studium der Medizin von drei Jahren nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen wird.

(3) Den 3. klinischen Studienabschnitt (Praktisches Jahr), der nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung mit dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen wird.

§ 11 Ausbildungsziel des klinischen Studiums

(1) Die während des vorklinischen Studiums gelegten Grundlagen für das Verständnis der biopsychosozialen Elemente von Gesundheit und Krankheit des Menschen sollen vertieft, ärztliche Erfahrungen gesammelt und das Bewußtsein für ärztliche Verhal-

tensweisen entwickelt werden. Dabei sollen enge Bezüge zwischen den vorklinischen und klinischen Lehrinhalten hergestellt werden.

(2) Aufbauend auf den Grundlagen der Pathologie und der Neuropathologie, der Humangenetik, der Medizinischen Immunologie, der Medizinischen Mikrobiologie und der Geschichte der Medizin, der Pharmakologie und Toxikologie, der Pathophysiologie, der Pathobiochemie/Klinischen Chemie, der Biomathematik und der Radiologie sollen die Studierenden ihre Kenntnisse vertiefen und Fertigkeiten in den klinischen Untersuchungsmethoden sowie der Erstversorgung akuter Notfälle weiterentwickeln. Sie sollen sich vertiefende Kenntnisse und Fähigkeiten in den nichtoperativen, operativen, den nervenheilkundlichen und Stoffgebieten der Präventivmedizin, der Allgemeinmedizin und den Naturheilverfahren aneignen. Die Studierenden sollen insbesondere befähigt werden, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und ihre Fertigkeiten zu vervollkommen sowie ärztliche Erfahrungen zu sammeln und das Bewußtsein für ärztliche Verhaltensweisen zu entwickeln.

(3) Im Studienabschnitt Praktisches Jahr sollen die Studierenden die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Ferner sollen sie die für den Arzt erforderlichen Grundkenntnisse und notwendigen Fertigkeiten und Fähigkeiten erwerben. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene Tätigkeiten ausführen.

Die praktische Ausbildung erfolgt in den Fächern Chirurgie und Innere Medizin sowie in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete. Die praktische Ausbildung soll auch Fragen aus den übrigen klinischen Fächern, insbesondere aus der Kinderheilkunde, der Frauenheilkunde und der Geburtshilfe, der Nervenheilkunde, der Pathologie und der Pharmakologie, Toxikologie und klinischen Pharmakologie umfassen. Des weiteren soll sie Aspekte der präventiven Medizin, der Medizinischen Soziologie und Fragen der historischen und ethischen Grundlagen der Medizin berücksichtigen.

§ 12 Lehrangebot und Studienorganisation des 1. und 2. klinischen Studienabschnittes

(1) Der Aufbau des 1. und 2. klinischen Studienabschnittes wird in Anlage 1 zu dieser Studienordnung geregelt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen des ersten klinischen Studienabschnittes ist das erfolgreiche Bestehen der Ärztlichen Vor-

prüfung, zu Lehrveranstaltungen des 2. klinischen Studienabschnittes das erfolgreiche Bestehen des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung, des Nachweises über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Kursen in Medizinischer Genetik, Transfusionsmedizin sowie Geschichte der Medizin.

(3) Die Stundenpläne werden durch die Akademische Verwaltung in Abstimmung mit den Leitern der Lehrgebiete erstellt.

§ 13 Praktische Ausbildung im 3. klinischen Studienabschnitt (Praktisches Jahr)

(1) Das letzte Studienjahr des Medizinstudiums untergliedert sich in die nachfolgenden Abschnitte von jeweils 16 Wochen Dauer:

Innere Medizin
Chirurgie
eines der übrigen klinisch-praktischen
Fachgebiete nach Wahl.

(2) Die Ausbildung im Klinischen Praktikum im letzten Studienjahr erfolgt an Kliniken der medizinischen Hochschuleinrichtungen oder an im Einvernehmen mit den zuständigen Gesundheitsbehörden bestimmten Krankenhäusern (Lehrkrankenhäusern).

(3) Die Akademische Verwaltung regelt im Auftrag des Dekans der Medizinischen Fakultät der HUB das Zulassungs- und Verteilungsverfahren in einer gesonderten Verwaltungsvorschrift.

(4) Die Durchführung der praktischen Ausbildung regelt sich in allen Ausbildungsstätten nach Rahmenrichtlinien (Anlage 2).

(5) Voraussetzung für die Zulassung zum 3. Studienabschnitt ist das vollständige Bestehen des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung.

§ 14 Famulaturen nach § 7 ÄAppO

Es sind insgesamt vier Monate während der vorlesungsfreien Zeit nach erfolgreich bestandener Ärztlichen Vorprüfung und bis zur Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu absolvieren.

§ 15 Ärztliche Prüfung

(1) Voraussetzung für die Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Übungen und Kursen

1. Allgemeine Pathologie
2. Mikrobiologie
3. Immunologie

4. Klinische Chemie und Hämatologie
5. Radiologie einschließlich Strahlenschutzkurs
6. Allgemeiner klinischer Untersuchungskurs in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet
7. Allgemeine und systematische Pharmakologie und Toxikologie
8. Akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe
9. Biomathematik für Mediziner.

Die zu absolvierende Mindeststundenzahl regelt sich nach § 2 Absatz 1 Anlage 2 der ÄAppO.

(2) Voraussetzung für die Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Übungen und Kursen

- Kursus der Speziellen Pathologie
- Kursus der Speziellen Pharmakologie (Klinische Pharmakologie)
- Praktikum oder Kursus der Allgemeinmedizin
- Praktikum der Inneren Medizin
- Praktikum der Kinderheilkunde
- Praktikum der Dermato-Venerologie
- Praktikum der Urologie
- Praktikum der Chirurgie
- Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Praktikum der Notfallmedizin
- Praktikum der Orthopädie
- Praktikum der Augenheilkunde
- Praktikum der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
- Praktikum der Neurologie
- Praktikum der Psychiatrie
- Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie
- Kursus des Ökologischen Stoffgebietes (einschließlich Umwelthygiene, Krankenhaushygiene, Infektionsprävention, Impfwesen und Individualprophylaxe, Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Epidemiologie, Gesundheitsrecht, Rechtsmedizin)

sowie ein Nachweis über eine viermonatige Famulatur gemäß § 7 ÄAppO (mindestens zwei Monate in einem Krankenhaus, einen Monat in einer Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder in einer ärztlichen Praxis). Die zu absolvierende Mindeststundenzahl regelt sich nach § 2 Absatz 1 Anlage 3 der ÄAppO.

(3) Voraussetzung für die Meldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an der praktischen Ausbildung von insgesamt 48 Wochen gemäß § 3 Abs. 1 ÄAppO.

eingeschrieben sind. Studierende, die ab Wintersemester 1991/92 erstmals an der HUB Berlin im Studiengang Medizin studieren, setzen das Medizinstudium nach abgeschlossenem Physikum (sofern sie das Physikum bis zum 31. Dezember 1994 bestehen) nach dieser Studienordnung fort und schließen die Ausbildung hiernach ab.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1992/93 erstmals an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Studiengang Medizin

Anlage 1 zur Studienordnung des Studienganges Medizin

Stundenverteilung Vorklinik			
Lehrgebiet	Semesterwochenstunden		
	1.Stud.jahr VL / S,K,P	2.Stud.jahr VL / S.K.P	
VL: Vorlesung	S:Seminar	K:Kurs	P:Praktikum
Anatomie	10/10	3/3	
Chemie	5/5		
Biochemie		10/10	
Physiologie		10/10	
Physik/Biophysik	5/5		
Biologie/Genetik	4/4		
Med. Psychologie		2/2	
Med. Soziologie	1/1 (Berufsfelderkundung) *)	1/1	
Med. Terminologie	-/2		
Einführg.klin.Medizin/ Berufsfelderkundung/ Fächerübergreifender Unterricht	2/2 **)	4/2 **)	
Gesamt	27/29	30/28	114 SWS

*) 14tägiges Praktikum am Ende des 2. Semesters

**) Blockpraktikum nach dem 3. Semester

Anlage 1 zur Studienordnung des Studienganges Medizin

Stundenverteilung	
Lehrgebiet 1. klin. Studienabschnitt	Semesterwochenstunden VL/ S,K,P
Allgemeine und systematische Pharmakologie und Toxikologie	6/2
Allgemeine Pathologie (einschließlich Neuropathologie)	4/4
Geschichte der Medizin	1,75/0,25
Innere Medizin (Propädeutik)	4/-
Medizinische Genetik	1/1
Medizinische Immunologie	2/1
Medizinische Mikrobiologie und Virologie	4/3
Pathobiochemie/Klinische Chemie	3/2 u.2 W Kursprak.
Pathophysiologie	3/1
Radiologie (einschließlich Strahlenschutz)	2/1
Akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe	-/2
Allgemeine klinische Untersuchungen im nichtoperativen und operativen Stoffgebiet:	
Chirurgie	1/1
Neurologie	-/2
HNO-Spiegeln	-/1
Augenspiegeln	-/1
Innere Medizin u. Pädiatrie	-/4
Biomathematik/Informatik	-/2
Gesamt	31,75/28,2

Anlage 1 zu Studienordnung des Studienganges Medizin

Stundenverteilung		
Lehrgebiete 2. klin. Studienabschnitt	Semesterwochenstunden	
	VL /S,K,P (4.Stj.)	VL / S,K, P (5. Stj.)
Allgemeinmedizin (einschl. Gerontologie)		2/2
Anästhesiologie und Notfallmedizin		1/1 u. Internat
Arbeitsmedizin		1/2
Augenheilkunde		2/1
Chirurgie	2/2	2/1
Chirurg. OP-Kurs	-1	
Dermatologie und Venerologie	2/1	
Gynäkologie und Geburtshilfe	3/1	2/1 u. Internat
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde		2/2
Hygiene		1/2
Innere Medizin	4/6	2/2
Kinderheilkunde	3/2	1/1
Klinische Pharmakologie	3/2	
Neurologie	2/2	
Orthopädie		2/1
Pathologie (spez.)	2/1	-1
Physikalische Medizin und		
Radiologie	2/1	1/-
Rehabilitation/Physiotherapie	1/1	
Psychiatrie		2/2
Psychosomatische Medizin		
und Psychotherapie	2/2	
Sozialmedizin/Epidemiologie/Informatik		2/2
Topographische Anatomie	2/-	
Rechtsmedizin		3/-
Urologie	1/1	
Gesamt	29/23	26/21

Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Praktischen Jahr

Die praktische Ausbildung im dritten klinischen Studienabschnitt ist Teil des Studiums des Faches Medizin. Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Krankenbett. Ziel der Ausbildung im Praktischen Jahr ist die Vertiefung und Erweiterung der ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden, die sie sich während des vorhergehenden Studiums erworben haben. Die Studierenden sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Die Rahmenrichtlinien sollen auf dieser Grundlage die Aufgaben der Ärzte und Studierenden näher beschreiben.

1. Zeitlicher Rahmen

In jedem Ausbildungsabschnitt (Trimester) werden die Studierenden 16 Wochen ganztägig praktisch ausgebildet. Dabei wird in Anlehnung an die Arbeitszeit des Öffentlichen Dienstes eine Ausbildungszeit einschließlich des notwendigen Literaturstudiums von 40 Stunden wöchentlich zugrunde gelegt. Ausbildungstage von Montag bis Freitag.

2. Ausbildungsbereiche in den Krankenanstalten

Die Studierenden werden hauptsächlich auf den Stationen ausgebildet. Anzustreben ist eine weitestgehende Integration der Studierenden in die klinischen Arbeitsabläufe, die die speziellen Ausbildungsbedürfnisse der Studierenden berücksichtigt. Empfohlen wird ein Wechsel von einer Station in die dazugehörige ambulante Krankenversorgungseinrichtung, die Rettungsstelle und/oder Intensivstation. Ein Wechsel in andere Bereiche des Ausbildungsfaches soll während eines Trimesters nur vorgenommen werden, wenn es für die Ausbildung in diesem Fachgebiet dringend erforderlich ist.

3. Aufgaben der Studierenden

Die Studierenden sollen regelmäßig etwa drei bis vier Patienten direkt betreuen. Sie haben - von den zuständigen Ärzten beaufsichtigt und korrigiert - Anamnese und den Status zu erheben, einen Diagnose- und Therapievorschlag zu machen und Arztbriefe sowie die epikritische Beurteilung zu entwerfen. Mindestens drei vollständig von ihnen geschriebene Krankengeschichten müssen sie vorlegen. Sie werden im Rahmen der Ausbildung zu Routinetätigkeiten, wie Blutabnahmen, Injektionen, Visiten, funktionsdiagnostischen Untersuchungen, klinischen Besprechungen, Leichenschauen und der Ausstellung von Totenscheinen herangezogen bzw. daran beteiligt. Dabei soll der verantwortliche Arzt den Studierenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand soweit wie möglich die selbständige Durchführung überlassen.

4. Verantwortung für die Ausbildung

Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Ausbildung in einer Abteilung ist der Abteilungsleiter, der Lehrbeauftragte oder der dazu benannte verantwortliche Arzt. Er ist verpflichtet, den Praxisbezug in der Ausbildung zu überwachen sowie Lehrveranstaltungen zu organisieren und für deren Durchführung Sorge zu tragen. Das Lehrkrankenhaus bzw. Universitätsklinikum ernennt einen Ausbildungsbeauftragten, der für die fachübergreifende Koordination der Studierenden zuständig ist.

5. Lehrveranstaltungen

5.1. Pflicht- und Wahlfächer

Die praktische Ausbildung wird durch klinische Seminare ergänzt. Sie werden mit zwei Stunden pro Woche als Colloquien oder Fallvorstellungen einschließlich von Demonstrationen durchgeführt. Die Studierenden sind an der Vorbereitung und Durchführung zu beteiligen.

Lehrinhalte sind die wesentlichen Krankheitsbilder des jeweiligen Fachgebietes, die therapeutischen Konzepte sowie die Bewertung apparativer Untersuchungsmethoden. Der Abteilungsleiter, der Lehrbeauftragte oder der gesondert benannte verantwortliche Arzt entscheidet, ob die praktische Ausbildung seines Fachgebietes durch weitere Lehrveranstaltungen ergänzt wird.

5.2. Angrenzende Fachgebiete

Lehrveranstaltungen in angrenzenden Fachgebieten finden statt

- a) für Innere Medizin in Radiologie, Labormedizin und Pathologie,
- b) für Chirurgie in Anaesthesiologie, Radiologie und Pathologie.

Für die Wahlfächer können ebenfalls Lehrveranstaltungen in angrenzenden Fachgebieten durchgeführt werden. Diese Lehrveranstaltungen sollen jeweils eine Stunde pro Woche nicht überschreiten und können als Blockunterricht abgehalten werden.

6. Kurse und sonstige Veranstaltungen

Die praktische Ausbildung kann durch Kurse innerhalb des Fachgebietes ergänzt werden. Die Entscheidung trifft der Abteilungsleiter, der Lehrbeauftragte oder der gesondert benannte verantwortliche Arzt.

Kurse in angrenzenden Fachgebieten können nur im Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter, dem Lehrbeauftragten oder dem gesondert benannten verantwortlichen Arzt des jeweiligen Pflicht- oder Wahlfaches durchgeführt werden.

Die Studierenden können mit Zustimmung des Abteilungsleiters, des Lehrbeauftragten oder des gesondert benannten verantwortlichen Arztes auch zu Veranstaltungen der allgemeinen ärztlichen Fortbildung oder an Kongressen teilnehmen.

7. Teilnahme an besonderen Diensten

Die Studierenden können im Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter, dem Lehrbeauftragten oder dem gesondert benannten verantwortlichen Arzt an Nacht- oder Bereitschaftsdiensten sowie an Notfalleinsätzen zu Ausbildungszwecken teilnehmen. Als Ausgleich ist nach einem vollen Nachtdienst am darauffolgenden Tag Freizeit zu gewähren. Ein Ausgleich für die Teilnahme an sonstigen zusätzlichen Diensten liegt im Ermessen des Abteilungsleiters, des Lehrbeauftragten oder des gesondert benannten verantwortlichen Arztes.

8. Ausbildungsunterlagen

Zu Beginn eines Trimesters sind den Studierenden die notwendigen Informationen und Hinweise zur praktischen Ausbildung zu geben. Ihnen sind die Ausbildungsunterlagen (Wochenstundenplan, Lehrveranstaltungsplan nach Möglichkeit mit Themen und Dozenten) auszuhändigen. Den Studierenden soll ein ärztlicher Ansprechpartner namentlich genannt werden.